

Hamburger Judo-Verband e.V.



Ehrenordnung

Präambel

Ehrungen durch den Hamburger Judo-Verband (HJV) sollen Anerkennungen und Auszeichnungen sein, für Sportler und Unterstützer, die sich um den Verband in besonderer Weise hervorgetan haben. Der zu Ehrende soll die Grundsätze der Judo-Werte des DJB leben und nicht vorbestraft sein.

Sämtliche Bezeichnungen von Geschlechtern in dieser Ordnung beziehen sich gleichermaßen auf m/w/d.

§ 1 Grundlage

Diese Ehrenordnung bildet die Grundlage für Ehrungen durch den HJV. Sie dient gleichzeitig als Verfahrensrichtlinie für die Mitglieder des Ehrenrates (ER).

§ 2 Ehrenrat

1. Dem Ehrenrat gehören an
 - a) 1 Vertreter des Geschäftsführenden Vorstandes (GV) (Der GV entscheidet intern über die Teilnahme, es soll untereinander der Informationsaustausch sichergestellt sein)
 - b) Prüfungsreferent
 - c) 5 weitere Mitglieder aus dem Kreis der Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitglieder oder verdienstvoller Personen, die vom Vorstand des HJV vorgeschlagen und von der HJV-MV bestätigt oder von der MV direkt gewählt werden
 - d) die unter a) bis c) benannten Personen wählen sich einen Vorsitzenden und Protokollanten.
2. Der Vorsitzende des Ehrenrates lädt bei Bedarf zur Sitzung des ER ein und leitet sie.
3. Über einen vorliegenden Antrag kann auch im Umlaufverfahren (z.B. per Mail) entschieden werden. Eine Entscheidung per Mail ist nur zulässig, wenn allen Mitgliedern des ER jeweils die vollständigen Unterlagen vorliegen und bei jeder Kommunikation sämtliche Ehrenratsmitglieder im Verteiler waren.
4. Der ER entscheidet über Ehrungen nach § 3 Nr. 1-3, Nr. 5-6 und Nr. 8-11 der Ehrenordnung. Er entscheidet ferner über Dan-Anträge, die an den DJB-Ehrenrat bzw. die DJB-Mitgliederversammlung zur Entscheidung eingereicht werden sollen (ab 6. Dan). Über Ehrungen seiner Mitglieder kann der ER nicht entscheiden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung (MV). Der ER soll hierzu jedoch eine Empfehlung an die MV abgeben.
5. Die Mitglieder des ER (siehe Ziffer 1c) werden von der MV für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der einzelnen Mitglieder soll so erfolgen, dass mindestens 2 Mitglieder um 2 Jahre zeitversetzt gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des ER vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied für die laufende Amtszeit gewählt.

§ 3 Ehrungen im Eigenverantwortungsbereich des HJV

Ehrungsmöglichkeiten:

1. Ehrennadel Bronze
2. Ehrennadel Silber
3. Ehrennadel Gold
4. Verleihung 8.-3. Kyu
5. Verleihung 2. Kyu
6. Verleihung 1. Kyu
7. ./ (Eine Verleihung des 1. Dan ist nicht möglich)
8. Verleihung 2. Dan
9. Verleihung 3. Dan
10. Verleihung 4. Dan
11. Verleihung 5. Dan

Die Verleihung eines 6. Dan (oder höher) ist in der DJB-Ehrenordnung geregelt. Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften bzw. dem Amt des Ehrenvorsitzenden ist in dieser Ordnung unter § 4 geregelt.

Ehrungen zu 1. - 3.

Für organisatorische Tätigkeiten im Umfeld des Sports, die nicht direkt mit sportlichen Erfolgen oder sportlicher Qualifikation in Zusammenhang zu bringen sind. Die Abstufung erfolgt nach Wertigkeit und Dauer der Tätigkeit.

Ehrungen zu 4.

Herausragende sportliche Erfolge oder außerordentliches Engagement werden im Ermessen der Vereine gewürdigt. Der HJV wird lediglich informiert.

Ehrungen zu 5.-11.

Für sportliche Erfolge können in besonderen Fällen Dan-Grade für überragende Meisterschaftserfolge verliehen werden, wenn der Betroffene mehrjährige, hervorragende Leistungen als Wettkämpfer auf Bundes- oder internationaler Ebene erbracht hat. Die Zeittafel ist zu beachten.

Tätigkeiten, die direkt im Zusammenhang mit sportlichen Erfolgen oder der Qualifikation von Sportlern stehen bzw. einen direkten Zusammenhang mit dem Sport auf der Matte haben. Dies sind z.B. aktives Kampfrichterwesen, lehr- oder prüfungsnahe Tätigkeiten, coachen bzw. managen und weiterentwickeln von öffentlichkeitswirksamen Mannschaften (z.B. Mannschaften im Bereich 1. und 2. Bundesliga mit vereinsübergreifenden Kämpferinnen und Kämpfern, etc.), Tätigkeiten im Verband, die eine Ausübung

des Sportes überhaupt erst ermöglichen oder die Ausübung unterstützen.

Verleihungen von Kyu- oder Dan-Graden können nur für Judoka vorgenommen werden, die einen gültigen Judo-Pass mit aktueller Beitragsmarke (und Beitragsmarken für den Zeitraum, der für die Ehrung angerechnet werden soll) besitzen.

Bei Ehrungen für Nicht-Judoka (d.h. Person hat nie Judo selbst ausgeführt bzw. besitzt keinen gültigen Pass mit aktueller Beitragsmarke bzw. keine Beitragsmarken für den Zeitraum, der für die Ehrung angerechnet werden soll) ist auf eine Ehrung zu 1. - 3. zurückzugreifen (z.B. Athletiktrainer, Eltern, ehemalige Judoka o.ä.)

Grundsätzlich können Vorschläge für Ehrungen eingereicht werden, sobald die Vorschlagenden für den Potentialkandidaten eine **Mindest-Punktzahl von 100** ermittelt haben. Beim Erreichen der Punktezahl von 100 besteht jedoch noch kein automatischer Anspruch auf eine Ehrung. Das Erreichen einer Punktezahl von min. 100 ist vielmehr die Voraussetzung dafür, dass der Vorschlag zur Ehrung dem Ehrenrat vorgelegt werden kann. Die Verdienste des Kandidaten werden dann vom Ehrenrat näher betrachtet, so dass über eine angemessene Ehrung entschieden werden kann. Die Punktebewertung soll berechnete Chancen aufzeigen und dadurch die Motivation zur Einreichung von verdienten Kandidaten verstärken.

Die Punkte setzen sich nach folgendem Schema zusammen:

Kriterium I: Ausübung der Tätigkeit

1 - 2 Jahre	2
3 - 5 Jahre	4
6 - 9 Jahre	6
>= 10 Jahre	8

Kriterium II: Ebene der Ausübung

Vereinstätigkeit*)	2
Vereinstätigkeit mit positiven Auswirkungen für den Verband**)	4
Verbandstätigkeit***)	6
Verbandstätigkeit mit positiven Auswirkungen für den DJB****)	8

Grundsätzlich gilt, dass für Ehrungen jeweils nur die höchste Ebene (bei Wirken auf mehreren Ebenen) zur Bewertung des Kandidaten herangezogen wird.

Beispielhaft seien für die einzelnen Ebenen folgende Tätigkeiten genannt:

***) Vereinstätigkeit:**

Engagement in einem eher kleineren, regionalen Verein bzw. einer Abteilung, wobei die Tätigkeit keine signifikanten Einflüsse auf die Landesebene hat z.B. aktive Unterstützung bei vereinsinternen Turnieren / Lehrgängen bzw. Ausübung von qualifizierten Trainertätigkeiten.

*****) Vereinstätigkeit mit positiven Auswirkungen für den Verband:**

Engagement als Vereinstrainer, der beispielsweise regelmäßig Landeskader-Athleten entwickelt

*******) Verbandstätigkeit:**

Tätigkeit im geschäftsführenden Vorstand oder im Vorstand als Referent und/oder als Sportdirektor, Trainer oder Beauftragter des Landesverbandes.

*******) Verbandstätigkeit mit positiven Auswirkungen für den DJB:**

Die Verbandstätigkeit zieht einen intensiven und regelmäßigen Austausch mit dem DJB nach sich z.B. Verbandspräsident, Kampfrichterreferent, Lehr- oder Prüfungsreferent.

Kriterium III: Einschätzung des Erfolges der Tätigkeit durch den Ehrenrat

(ggf. in Verbindung mit verantwortlichen Personen, die den Potentialkandidaten fair und gerecht beurteilen können – eine Vorabbewertung erfolgt durch den Vorschlagenden)

Unterdurchschnittlich	1
Durchschnittlich	2
Überdurchschnittlich	3
Außerordentlich	4

Die Punktzahl für die Kandidaten wird wie folgt ermittelt:

Punkte Kriterium I. x Punkte Kriterium II. x Punkte Kriterium III.

Um die Punktebewertung des Vorschlagenden nachvollziehbar zu gestalten, ist eine kurze Begründung für die Einordnung in die einzelnen Bewertungsstufen dem Antrag beizufügen.

Beispiel 1:

Judoka Max Mustermann ist seit 10 Jahren Vereinstrainer mit positiven Auswirkungen auf den Verband (viele Erfolge auf Gruppenebene und bei deutschen Meisterschaften) und mit überdurchschnittlichem Engagement.

I. ≥ 10 Jahre = 8 Pkt. x II. Vereinstätigkeit mit positiven Auswirkungen = 4 Pkt.

x III. überdurchschnittlich = 3 Pkt.

→ **Summe 96 Pkt.**

Beispiel 2:

Judoka Julia Mustermann ist seit 20 Jahren Vereinstrainerin und seit 5 Jahren für die Jugend im Verband tätig. Sie vertritt den Verband dabei regelmäßig auf DJB-Sitzungen und bringt sich dort ein. Ihre Arbeit ist im Verein überdurchschnittlich, im Verband ebenfalls.

Die Ermittlung der Punkteanzahl erfolgt über die Ausübung der höchsten Ebene, d.h. ihrer Verbandstätigkeit mit positiven Auswertungen für den DJB.

I. 3-5 Jahre = 4 Pkt. x II. Verbandstätigkeit mit Auswirkungen auf den DJB = 8 Pkt.

x III. überdurchschnittlich = 3 Pkt.

→ **Summe 96 Pkt.**

Im darauffolgenden Jahr (bei gleichbleibendem Engagement) sähe die Bewertung wie folgt aus:

I. 6-9 Jahre = 6 Pkt. x II. Verbandstätigkeit mit Auswirkungen auf den DJB = 8 Pkt.

x III. überdurchschnittlich = 3 Pkt.

→ **Summe 144 Pkt.**

Ergänzende Erläuterungen

a.) Anwendungshäufigkeit von Kyu- und Dan-Verleihungen

b.) Ausnahme-Entscheidungen des Ehrenrates

-

Zu a.) : Grundsätzlich sollte ein Sportler nicht mehrere Kyu- oder Dan-Grade hintereinander verliehen bekommen, insofern der Judoka körperlich und geistig in der Lage ist, eine Prüfung zu absolvieren. Soll im Ausnahmefall – nach entsprechender Wartezeit – dem Judoka auch der nächsthöhere Grad verliehen werden, dürfen nur die Aktivitäten/Engagements bewertet werden, die nach der letzten Verleihung neu hinzugekommen sind.

Zu b.) : In besonderen Fällen / Ausnahmesituationen darf der Ehrenrat auch Ehrungen gem. der Ehrungsmöglichkeiten 1. bis 11. jedoch ohne 7. vornehmen, die unabhängig von der o.a. Punktebewertung erfolgen. Diese Ausnahmeentscheidungen des Ehrenrates setzen ein Präsenztreffen des Ehrenrates zur Abwägung der Pros und Contras und eine einstimmige Entscheidung voraus. Bei diesem Treffen müssen mindestens 2/3 der Ehrenratsmitglieder anwesend sein.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

1. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich in verantwortlichen Funktionen oder in anderer Weise für den HJV in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat.
2. Zum Ehrenvorsitzenden kann eine Person ernannt werden, die sich als früherer Vorsitzender oder als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und in verantwortlicher Funktion vorher im HJV-Vorstand langjährig in außergewöhnlichem Maße innerhalb und außerhalb des HJV verdient gemacht hat.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des HJV. Sie können mit repräsentativen Aufgaben des HJV betraut werden. Sie haben freien Eintritt bei Veranstaltungen des HJV. Sie erhalten die jährliche Sichtmarke für den DJB-Pass kostenfrei.

§ 5 Ehrungen

Die Ehrungen sollen vom Vorsitzenden des HJV oder einem von ihm benannten Vertreter vorgenommen werden.

§ 6 Anträge auf Ehrungen

1. Anträge auf Ehrungen können gestellt werden
 - a. vom geschäftsführenden Vorstand des HJV
 - b. vom Vorstand des HJV als Mehrheitsbeschluss
 - c. von Mitgliedern i. S. v. § 4 Nrn. 1, 2 und 4 der HJV-Satzung

Anträge sind an den GV des HJV zu richten, der sie umgehend an den Vorsitzenden und die Mitglieder des ER weiterleitet.

2. Der Antrag erfolgt formlos und soll alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Voraussetzungen für die Ehrung ermöglichen. Der ER hat dem GV ein Protokoll zu übersenden, der wiederum den Gesamtvorstand zeitnah informiert.
3. Über die Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Gegen eine Entscheidung des ER kann der GV des HJV innerhalb einer Woche beim Vorsitzenden des ER schriftlich Widerspruch einlegen; hierüber entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Inkrafttreten / Änderungen

Diese Fassung der Ehrenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. April 2024 beschlossen und in Kraft gesetzt.